

Stadt Wyk auf Föhr

Beschlussvorlage der Verwaltung

öffentlich

Beratungsfolge: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss Stadtvertretung	Vorlage Nr. Stadt/001471 vom 18.08.2004
	Amt / Abteilung: Bauamt
Bezeichnung der Vorlage: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet des öffentlichen Parkplatzes südlich des Ziegeleiweges hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Festlegung der Planungsziele	Genehmigungsvermerk vom: 28.04.2009 Der Bürgermeister
	Zuständiger Sachbearbeiter: Frau Rudolph

Sachdarstellung mit Begründung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen zur Umwandlung eines Teiles der öffentlichen Parkplatzfläche in eine Baufläche, weil die Parkplatzfläche in der bisherigen Größenordnung sich als nicht erforderlich herausgestellt hat.

Diese Baufläche wird entsprechend der Umgebung künftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden, auf der dann u. a. auch Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden können.

Die bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan als Parkplatz widerspricht zur Zeit diesen Nutzungsvorstellungen. Daher soll diese Darstellung im Flächennutzungsplan geändert werden zu entsprechenden gewerblichen Bauflächen, damit auch die künftige 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet der öffentlichen Parkplatzfläche südlich des Ziegeleiweges wird eine 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsziel der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen anstelle von Parkplatzflächen verfolgt, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung u. a. von Anlagen für soziale Zwecke in diesem Bereich geschaffen werden.
3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das städtische Bauamt beauftragt.
4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll über eine öffentliche Anhörung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen (gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
5. Dieser Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).